



FOCUS SOZIALRECHT

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Sozialgesetzbuch II (SGB II)
Schuldnerberatung

Mittwoch, 03.12.2014

Referentinnen: Heidemaria Baß, Joachim Köddig, Hans-Dieter Herget
(Vogelsbergkreis, Amt für soziale Sicherung)

FLÜCHTLINGSBEGLEITER/IN IM EHRENAMT

Grundqualifizierung zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Flüchtlingsberatung
03.11.2014 bis 25.02.2015, Alsfeld und Lauterbach

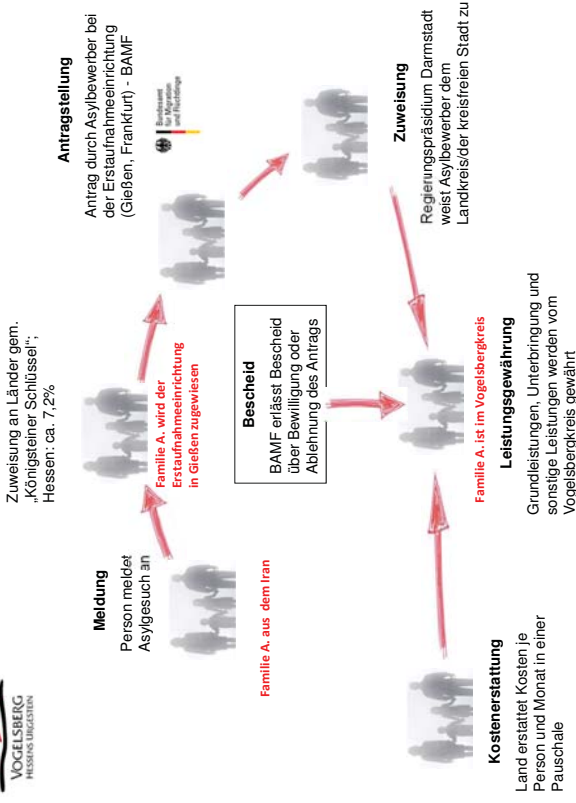
02.12.2014



Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)



1



02.12.2014

2



Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- Ausgangslage: AsylbLG – Geldleistung seit 1993 nicht verändert
- Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.7.2012 „Geldleistung nach § 3 AsylbLG entspricht nicht dem menschenwürdigen Existenzminimum“
- Festlegung der Geldleistung durch BVerfG bis zur Änderung des Gesetzes durch den Bund (Übergangsregelung)
- Am 28.11.2014 stimmt Bundesrat dem Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes zu.

02.12.2014

3

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Wer ist leistungsberechtigt?

- Regelung § 1 AsylbLG
- Tatsächlicher Aufenthalt im Bundesgebiet und
- z.B. Aufenthaltsgestattung haben oder
- Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (z.B. syrische Kontingentflüchtlinge)
- Neu: Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, wenn Duldung noch nicht 18 Monate zurückliegt.

02.12.2014

4

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Welche Leistungen werden gewährt?

- Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft
- Die Unterbringung muss in Unterkünften erfolgen, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen gewährleisten
- Gemeinschaftsunterkünfte sind zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft
- Mindestanforderungen für einen Unterbringungsplatz in einer Gemeinschaftsunterkunft sind nicht gesetzlich geregelt

02.12.2014

6

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Wann endet der Anspruch?

- Ausreise
 - Anerkennung als Asylberechtigter
 - wenn Leistungsvoraussetzung entfällt
- ➔
- Erwerbsfähige → Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
 - Nichterwerbsfähige → vorübergehend → Hilfe zum Lebensunterhalt SGB XII
 - Nichterwerbsfähige wegen Alter oder dauerhafter EU → Grundsicherung 4. Kapitel SGB XII

02.12.2014

5

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

§ 3 Grundleistungen – Bargeldbedarf und Geldleistungen im Wert des notwendigen Bedarfs

	Bargeldbedarf	Notwendiger Bedarf	Geldleistung gesamt
alleinstehender Leistungsberechtigter (LB)	140,00 €	212,00 €	352,00 €
zwei erwachsene LB, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen	126,00 €	190,00 €	316,00 €
weitere erwachsene LB ohne eigenen Haushalt	111,00 €	170,00 €	281,00 €
sonstige jugendliche LB vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. J.	83,00 €	194,00 €	277,00 €
Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. J.	90,00 €	154,00 €	244,00 €
Kinder bis zur Vollendung des 6. J.	82,00 €	130,00 €	212,00 €

02.12.2014

7

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Wie begründet sich die Differenz zu den Leistungen nach SGB XII?

Regelbedarf SGB XII	Geldleistung nach § 3 AsylbLG	Differenz
Alleinstehender	391,00 €	352,00 €
		39,00 €

- Bedarf für Unterkunft und Heizung sowie Hausrat wird gesondert erbracht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)
- BVerfG hat Bedarfsanteile für Hausrat herausgerechnet
- Bund hat Bedarfsanteil für Rezeptgebühren herausgerechnet

02.12.2014

8

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Beispielberechnung für Familie A:

	Grundleistungen nach § 3 AsylbLG (2014)
Herr A.	316,00 €
Frau A.	316,00 €
Kind 8 Jahre	244,00 €
Kind 3 Jahre	212,00 €
abzgl. Stromanteile im Regelbedarf	
Herr A	29,55 €
Frau A	29,55 €
Kind 8 Jahre	11,91 €
Kind 3 Jahre	7,61 €
Geldleistungsanspruch	1.009,38 €

Familie A. ist in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Die Unterkunftskosten incl. Nebenkosten werden an den Vermieter gezahlt.

02.12.2014

10

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Zusammensetzung des notwendigen Bedarfs (§ 3 Abs. 2 AsylbLG)

Regelbedarfsstufe 1	EVS	2008	2014
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke) Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe) Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	Betrag	128,46 €	139,35 €
	Anteil	62,77%	32,88 €
		14,85%	32,80 €
		7,60%	16,87 €
			222,00 €

Regelbedarfsstufe 2	EVS	2008	2014
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke) Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe) Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	Betrag	128,46 €	125,54 €
	Anteil	62,77%	29,71 €
		14,85%	29,55 €
		7,60%	15,20 €
			200,00 €

(Beträge nach der Übergangsregelung)

02.12.2014

9

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Weitere Ansprüche aus dem AsylbLG

- Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Schulbedarf, Klassenfahrt, Mittagsverpflegung in der Schule)
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG
 - Keine der gesetzlichen KV entsprechenden Leistungen
 - Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände
 - Heil- und Hilfsmittel vorherige Genehmigung erforderlich
 - Überweisung zu Facharzt nur mit vorheriger Genehmigung
 - Dolmetscherkosten bei dringender Notwendigkeit (vorher beantragen)

02.12.2014

11

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG
 - Aufgangsvorschrift
 - Versorgung und Behandlung bei Vorliegen chronischer Erkrankungen
 - Mehrbedarf einer kostenaufwändigen Ernährung aus medizinischen Gründen (Krankenkost)
 - Mehrbedarf für werdende Mütter
 - Deckung besonderer Bedürfnisse von behinderten Kindern
- Einzelfallentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen
- keine Bekleidungsbeihilfen – Erstattungsleistung durch Erstaufnahmeeinrichtung – Ersatzbeschaffung im Regelbedarf

02.12.2014

12

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Familie A. hält sich seit 15 Monaten in der Bundesrepublik auf. Sie hat eine Duldung nach § 60 a Aufenthaltsgesetz erhalten und hat eine Wohnung angemietet (Miete 380,00 € zzgl. 100,00 € Nebenkosten und 100,00 € Heizkosten); Einkommen ist nicht vorhanden, Kindergeld wird aufgrund der Duldung nicht gezahlt.

	Grundleistungen nach § 3 AsylbLG (2014)	Anspruch auf analoge Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XI
Herr A.	316,00 €	353,00 €
Frau A.	316,00 €	353,00 €
Kind 8 Jahre	244,00 €	261,00 €
Kind 3 Jahre	212,00 €	229,00 €
abzgl. Stromanteile im Regelbedarf		
Herr A	29,55 €	entfällt
Frau A	29,55 €	entfällt
Kind 8 Jahre	11,91 €	entfällt
Kind 3 Jahre	7,61 €	entfällt
Geldleistungsanspruch	1.009,38 €	1.196,00 €
Kaltriete		380,00 €
Nebenkosten		100,00 €
Heizkosten		100,00 €
Gesamtbetrag		1.776,00 €

02.12.2014

14

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- Anspruch auf Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)
 - Leistungsanspruch und Leistungshöhe in analoger Anwendung der Bestimmungen des SGB XII
 - Nach einer Aufenthaltsdauer von 15 Monaten (ohne wesentliche Unterbrechung) im Bundesgebiet
 - Krankenversorgung wie in der gesetzlichen KV
 - Versichertenkarte von Krankenkasse – Krankenkasse rechnet die Leistungen mit dem Vogelsbergkreis ab (§ 264 SGB V)

02.12.2014

13

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Welche Miete wird anerkannt?

- Vogelsbergkreis hat Satzung zur Angemessenheit der Unterkunftskosten verabschiedet

Vergleichsraum I: Alsfeld, Lauterbach, Schotten
Vergleichsraum II: übrige Kommunen im Vbk.

02.12.2014

15

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Welche Leistungen werden bei Anmietung einer Wohnung gewährt?

- Wohnungserstausstattung – Gutschein für Neue Arbeit Vogelsbergkreis –
- Kaution darlehnsweise – Rückzahlungsverpflichtung
- Renovierungskosten soweit vertraglich vereinbart

02.12.2014

16

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Zuständige Ansprechpartner:

Sachgebietsleiter	Herr Merle	06641/9772474
Sachbearbeiter/in Leistungsgewährung	Frau Zulauf	06641/977214
	Herr Bartel	06641/9772471
	Herr Rennings	06641/977214
Krankenhilfe	Frau Kokel	06641/977206
Betreuung/Sozialarbeiter/in	Frau Schütler	06641/977415
	Herr Herrmann	06641/977415
	Herr Schwing	06641/9772470

02.12.2014

18

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Welche Leistungen werden noch erbracht?

- Betreuung durch beim Vogelsbergkreis beschäftigte Betreuungskräfte (Sozialarbeiter)
 - regelmäßige Sprechstunden in den Gemeinschaftsunterkünften
 - Krisenmanagement in schwierigen Lebenssituationen
 - fachliche Beratung im Umgang mit Behörden
- Zusammenarbeit mit den im Vogelsbergkreis in der Flüchtlingsberatung und -betreuung tätigen Organisationen
- Einschulung der Kinder

02.12.2014

17

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Arbeitshilfe des Landkreises Hersfeld-Rotenburg im Internet
www.hef-rof.de Stichwort Ausländer & Migration – Arbeitshilfe für die Verwaltungspraxis



02.12.2014

19

Leistungen nach dem Asylwerberleistungsgesetz

DULDUNG

§ 19 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Gewährt:
Vorübergehende Ausweisung der Abschiebung (Duldung), Personen, die eine Duldung erhalten haben, sind zur Ausreise verpflichtet. Eine Ausreisung ist zulässig, wenn die Person die Duldung nicht mehr benötigt. Die Duldung ist auf Antrag, Abschiebungspflicht für bestimmte Rückkehrgegnen oder Flüchtlinge. § 19 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz



Beispiele aus der Arbeitshilfe

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- + § 49 Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. **Nein**
- + § 49 Abs. 1 S. 2 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Grundsicherung. **Nein**
- + § 49 Abs. 1 S. 3 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Arbeitsbeschäftigung. **Nein**
- + § 49 Abs. 1 S. 4 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Kindergeld. **Nein**
- + § 49 Abs. 1 S. 5 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Elterngeld. **Nein**
- + § 49 Abs. 1 S. 6 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Unterhaltszuschuss. **Nein**
- + § 49 Abs. 1 S. 7 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Bildung. **Nein**
- + § 49 Abs. 1 S. 8 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Wohnplatz. **Nein**
- + § 49 Abs. 1 S. 9 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Fahrt. **Nein**
- + § 49 Abs. 1 S. 10 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Bildung und Fortbildung. **Nein**

Zugang zu Förderinstrumenten:

- + § 49 Abs. 1 S. 11 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Integrationsmaßnahmen. **Nein**
- + § 49 Abs. 1 S. 12 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Förderleistungen. **Nein**
- + § 49 Abs. 1 S. 13 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Förderleistungen als nicht „öffentlich-rechtliche Person“. **Nein**

02.12.2014

20

Leistungen nach dem Asylwerberleistungsgesetz

Arbeitsaufnahme

1. bei kommunalen oder gemeinnützigen Trägern § 5 AsylbLG
2. auf dem freien Arbeitsmarkt nach einer Aufenthaltsdauer von 3 Monaten (Änderung der BeschäftigungsVO) nach Erlaubnis durch die Ausländerbehörde

Integration

- Anspruch auf einen Sprach- und Orientierungskurs besteht erst nach Abschluss des Asylverfahrens
- Kinder sind dann schulpflichtig, wenn sie einer Kommune zugewiesen sind – besondere schulische Fördermaßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache
- Sprachkurse aus freiwilligen Mitteln des Vogelsbergkreises (Integration in den Arbeitsmarkt)

02.12.2014

22

Leistungen nach dem Asylwerberleistungsgesetz

AUFENTHALTSERLAUBNIS (SUBSIDIÄRER SCHUTZ)

§ 19 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Gewährt:
Aufenthaltserteilung aufgrund eines Abschiebungsverbots nach § 20 Abs. 4 S. 1 Aufenthaltsgesetz.



Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- + § 49 Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. **Nein**
- + § 49 Abs. 1 S. 2 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Grundsicherung. **Ja**
- + § 49 Abs. 1 S. 3 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Arbeitsbeschäftigung. **Ja**, mit Arbeitsbeschäftigung
- + § 49 Abs. 1 S. 4 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Kindergeld. **Ja**, mit Arbeitsbeschäftigung
- + § 49 Abs. 1 S. 5 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Elterngeld. **Ja**, mit Arbeitsbeschäftigung
- + § 49 Abs. 1 S. 6 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Unterhaltszuschuss. **Ja**, mit Arbeitsbeschäftigung
- + § 49 Abs. 1 S. 7 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Bildung. **Ja**, mit Arbeitsbeschäftigung
- + § 49 Abs. 1 S. 8 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Wohnplatz. **Ja**
- + § 49 Abs. 1 S. 9 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Fahrt. **Ja**
- + § 49 Abs. 1 S. 10 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Bildung und Fortbildung. **Ja**

Zugang zu Förderinstrumenten:

- + § 49 Abs. 1 S. 11 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Integrationsmaßnahmen. **Ja**, nach § 49 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz
- + § 49 Abs. 1 S. 12 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Förderleistungen. **Ja**
- + § 49 Abs. 1 S. 13 Aufenthaltsgesetz – Anspruch auf Förderleistungen. **Ja**

02.12.2014

21

Leistungen nach dem Asylwerberleistungsgesetz



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ort: 35038 Gießen
Gebäude: 1
Telefon: 0641 291-1000

Antragstellername: _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____

In dem Aufnahmeverfahren: _____
Bescheid: _____
Vermerk: _____

Familie A. erhält die Anerkennung als Asylberechtigte.

- Der Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG endet
- Die Familie beantragt Leistungen nach dem SGB II

02.12.2014

23

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II

Leistungsberechtigte/ -ausschlüsse

Leistungsberechtigt sind:

- Erwerbsfähige, hilfebedürftige Personen ab dem 15. Lebensjahr

Vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind:

- Auszubildende (bei Förderung nach BAB oder BAföG)
- Studenten
- Altersrentner
- Personen in stationären Einrichtungen
(Ausnahme Krankenhausaufenthalt bis zu 6 Monaten)
- Aufenthalt in JVA
- Aufenthalt ohne Zustimmung außerhalb des
zeit-/ortsnahen Bereich

Leistungsberechtigte/ -ausschlüsse

Ausschlussgründe Ausländer

- EU-Staatsangehörige für die ersten drei Monate des Aufenthalts (sofern kein Arbeitnehmerstatus)
- Aufenthaltswitz allein zur Arbeitssuche
- Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG

Antragsverfahren

- Antragsstellung bei den Servicestellen
- **Zuordnung eines persönlichen Ansprechpartners (PAP) in der Arbeitsvermittlung**
- **Zuordnung eines Leistungssachbearbeiters**
 - Leistungsanspruch wird geprüft und berechnet
 - Bescheid über die **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** wird ausgestellt
 - Bewilligungsdauer i.d.R. 6 Monate – Folgeantrag erforderlich

Leistungsarten

Leistungen zur
(Wieder-) Eingliederung
ins Arbeitsleben

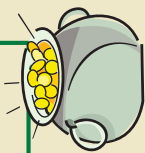
- Beratungsangebote
- Übernahme von Bewerbungskosten
- Aktivierungsmaßnahmen
- Finanzierung von Qualifikationen

Leistungen zur Sicherung
des Lebensunterhalts

- Regelbedarf plus ggf. Mehrbedarf
- Kosten für Unterkunft und Heizung
- Beiträge zur Sozialversicherung
- Anrechnungszeiten in der Rentenversicherung

Ermittlung des Leistungsanspruchs

Liegt eine Hilfebedürftigkeit vor !?



- Reicht das **Einkommen** (als Einzelperson oder BG), um den **monatlichen Bedarf** laut SGB II zu decken?!
- Falls nicht – ist zunächst Vermögen einzusetzen, um den Bedarf zu decken ?!

Bedarfsgemeinschaft

Leistungsberechtigte bilden mit **im Haushalt lebenden Partner und/oder Kindern** eine Bedarfsgemeinschaft (BG)

- Ehepartner / eingetragene Lebenspartner
- Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft
- unverheiratete hilfebedürftige Kinder unter 25 Jahre

Eine BG ist als **Verantwortungs-** und **Einstandsgemeinschaft** zu betrachten, innerhalb der Einkommen und Vermögen „verteilt“ wird.

Bestandteile des Regelbedarfs

Der Pauschalbetrag deckt grundsätzlich den notwendigen Lebensunterhalt und umfasst Kosten für

- Ernährung
- Bekleidung
- Körper- und Gesundheitspflege
- Wohnkosten **ohne Miete/Heizung** (z.B. Strom, Telefon)
- Möbel und Hausrat
- Mobilitätskosten
- Freizeit, Kultur

Regelbedarfe (§ 20 SGB II)

Personenkreis	Höhe des Regelbedarfs Stand 01.01.2014
Alleinstehende und Alleinerziehende	391,00 €
eLb mit Partner unter 18 Jahre	353,00 €
Kinder (0 - 6 Jahre)	229,00 €
Kinder (7 - 14 Jahre)	261,00 €
Erwerbsfähige Angehörige der BG (15 - 17 Jahre)	296,00 €
Erwerbsfähige Angehörige der BG (18 - 24 Jahre)	313,00 €

Mehrbedarfe

Für folgende Situationen ist die Gewährung eines Mehrbedarfs vorgesehen (Der prozentuale Anteil errechnet sich aus dem **Regelbedarf**):

- Schwangerschaft (ab der 13. Woche) **17 %**
- Alleinerziehende (abhängig von Anzahl und Alter der Kinder) **12 - 60 %**
- Kostenaufwändige Ernährung aus med. Gründen
(Feststellung durch das Gesundheitsamt)
- unabweisbarer, laufender Mehrbedarf in besonderen Einzelfällen (z.B. Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes)

Kosten für Unterkunft und Heizung

Übernahme der angemessenen tatsächlichen Kosten

- Mietwohnung:**
- Kaltmiete
 - Nebenkosten
 - Heizkosten
- Eigenheim:**
- Monatliche Zinsbelastung
 - Nebenkosten
 - Heizkosten
 - unabweisbarer Instandhaltung-/Reparaturaufwand

Kosten für Unterkunft und Heizung

- **Angemessenheit** wird durch den Leistungssachbearbeiter individuell geprüft
- Bei Unangemessenheit in der Regel 6 Monate Übernahme der tatsächlichen Kosten
- Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages sollte der Leistungssachbearbeiter beteiligt werden
- Umzugskosten/Mietkaution können nur nach vorheriger Zusicherung übernommen werden

Bedarf: Beispielrechnung

1. Bedarf

Regelbedarf lt. SGB II (ggf. Mehrbedarf) plus Kosten der Unterkunft /Heizung

Bedarfsgemeinschaft mit vier Personen (Ehepaar und zwei Kinder)

Vater	353,00 €
Mutter	353,00 €
Kind I (3 Jahre)	229,00 €
Kind II (8 Jahre)	261,00 €
Regelbedarfe	1.196,00 €
Kosten der Unterkunft und Heizung	500,00 €
Summe Bedarf	1.696,00 €

Zu berücksichtigendes Einkommen

Auf den Bedarf ist das zu berücksichtigende Einkommen anzurechnen, insbesondere

- Erwerbseinkommen (auch aus Minijobs oder Selbständigkeit)
- Arbeitslosengeld I
- Gesetzliche oder private Renten
- Kindergeld, Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss
- Miet- und Pachteinnahmen
- Einmalige Einnahmen z.B. Steuererstattungen, Erbschaften
- Neben-/Heizkostenerstattungen

Einzelne Ausnahmen (z.B. Schmerzensgeld, ggf. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege) werden bei der Leistungsberechnung nicht berücksichtigt

Zur Prüfung sollte generell jedes Einkommen angegeben werden!

Einkommensermittlung

Vom Einkommen abzuziehen sind

- Versicherungsfreibetrag (30 €)
- Kfz.-Haftpflichtversicherung
- Geförderte Altersvorsorgebeiträge (Riesterrente)

Vom Erwerbseinkommen abzuziehen sind

- Werbungskostenpauschale
- Fahrkosten
- Freibeträge für Erwerbstätige

Berechnungsbeispiele

Ermittlung des zu berücksichtigenden **Erwerbseinkommens**

Einkommen aus Minijob	400,00 €
./. Grundfreibetrag	100,00 €
./. Pauschaler Absetzbetragsbetrag	<u>60,00 €</u>
Berücksichtigt wird ein Einkommen von	240,00 €

Bruttoeinkommen	800,00 €
Nettoeinkommen	633,00 €
./. Grundfreibetrag	100,00 €
./. Pauschaler Absetzbetragsbetrag	<u>140,00 €</u>
Berücksichtigt wird ein Einkommen von	393,00 €

Zu berücksichtigendes Vermögen

Hierzu zählen **alle verwertbaren Vermögenswerte**, die den **individuellen Vermögensfreibetrag überschreiten**

Freibeträge:

- eLb sowie Partner – je Lebensjahr **150,00 €**
- **Mindestfreibetrag** pro Person (auch Kinder) **3.100,00 €**
- Für notwendige Anschaffungen **750,00 €**

Falls eine sofortige Verwertung des Vermögens nicht zumutbar ist, kommen darlehensweise Leistungen in Betracht

Nicht zu berücksichtigendes Vermögen

- Altersvorsorgevermögen (nach den gesetzlichen Bestimmungen)
- Lebensversicherungen mit Verwertungsausschluss
- angemessener Hausrat
- angemessenes Kraftfahrzeug (Wert bis 7.500 € lt. Entscheidung Bundessozialgericht)
- selbst genutztes angemessenes Eigenheim (Einzelfallentscheidung)

Beispielrechnung

Bedarfsgemeinschaft aus vier Personen, Ehepaar und zwei Kinder (3 und 8 Jahre), Einnahmen Kindergeld und Minijob

1. Bedarf	
Vater	353,00 €
Mutter	353,00 €
Kind I (3 Jahre)	229,00 €
Kind II (8 Jahre)	261,00 €
Regelbedarfe	1.196,00 €
Kosten der Unterkunft und Heizung	500,00 €
Summe Bedarf	1.696,00 €

Beispielrechnung

2. Einkommen	
Mutter Minijob – 400 € bereinigt	240,00 €
Vater	0,00 €
Kind I Kindergeld	184,00 €
Kind II Kindergeld	184,00 €
Summe Einkommen	608,00 €
3. Leistungsanspruch	
Summe Bedarf	1.696,00 €
Summe <u>Einkommen</u>	608,00 €
Grundsicherung für Arbeitsuchende	1.088,00 €

Leistungsbescheid

B E S C H E I D
über Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem
Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II -

Für Sie und die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen werden aufgrund Ihres Antrages Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Zeit vom 01.03.2014 bis 31.07.2014 in folgender Höhe bewilligt:

ab dem Monat März 2014 1.043,00 EUR

Dieser Betrag teilt sich gem. dem Zweiten Abschnitt (§§ 19 ff.) SGB II wie folgt auf die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft auf:

Arbeitslosengeld II (erwerbsfähige Personen ab 15 Jahre):

- Herr Mustermann, Alois, geb. am 10.07.1961 ab dem Monat März 2014 422,46 EUR
- Frau Mustermann, Anna, geb. am 1.05.1965 ab dem Monat März 2014 422,46 EUR

Sozialgeld (Kinder bis 14 Jahre und nicht erwerbsfähige Personen):

- Kind Mustermann, Kind I, geb. am 1.01.2006 ab dem Monat März 2014 198,08 EUR

Vorname	Gesamt	Alois	Anna	Kind I
Nachname	Mustermann	Mustermann	Mustermann	Mustermann
- geboren am	10.07.1961	1.05.1965	1.01.2006	
- erwerbsfähig	Ja	Ja	Nein	
Regelbedarf	967,00	353,00	353,00	261,00
Tatsächliche Kaltmiete	300,00	100,00	100,00	100,00
Nebenkosten	100,00	33,34	33,33	33,33
Heizkosten	100,00	33,34	33,33	33,33
Gesamtbedarf	1.467,00	519,68	519,66	427,66
Kindergeld (1 Kind)	184,00			184,00
Verbleibender Gesamtbedarf	1.283,00	519,68	519,66	243,66
Bedarfsanteile		40,51%	40,50%	18,99%
Brutto-Erwerbseinkommen	400,00		400,00	
gesetzliche Abzüge vom				
Brutto	0,00			
Grundfreibetrag pauschal	100,00-		100,00-	
Freibetrag Erwerbstätigkeit	60,00-		60,00-	
Verteilbares Einkommen	240,00	0,00	240,00	
Verteiltes Einkommen	240,00	97,22	97,20	45,58
Gesamteinkommen	424,00	97,22	97,20	229,58
Bedarf ./- Einkommen	1.043,00	422,46	422,46	198,08
Monatlicher Betrag	1.043,00	422,46	422,46	198,08
- Anteil Kommune	500,00	166,68	166,66	166,66
- Anteil Bund	543,00	255,78	255,80	31,42

SOZIALVERSICHERUNGEN	
Die KVA übernimmt die Beiträge zur Sozialversicherung und zahlt direkt an die zuständigen Sozialversicherungsträger:	
GKV Mustermann, Alois	14,90 \$ von EUR 953,93 EUR 142,14
zuständige Krankenkasse: AOK Hessen	
GEV Mustermann, Alois	2,05 \$ von EUR 1.000,93 EUR 20,52
EINKOMMEN	
Grundfreibetrag pauschal Anna	EUR 100,00-
Freibetrag Erwerbstätigkeit Anna	EUR 60,00-
20,00 \$ von EUR 300,00 EUR 60,00-	
AUSZAHLUNGSSUMME FALL + AUFTEILUNG ZAHLUNGSEMPFÄNGER:	
MONATLICHER GRUNDVERSICHERUNGSBETRAG	ab März 2014 EUR 1.205,66
Der ZAHLEBETRAG wird folgenden Empfängern zugeordnet:	
1. Mustermann, Alois, 35329 Gemünden (Felda)	
BIC FENKDE33XXX	IBAN DE81500100600008790609
Auszahlungsbetrag	März 2014 EUR 543,00
84. Vermieter,	
BIC HEIADEF1FRI	IBAN DE20518500791234567890
Auszahlungsbetrag	März 2014 EUR 500,00
350. Bundesversicherungsamt, Verwaltung der Gesundheit	
BIC MARKDEFXXX	IBAN DE47504000000050401699
Auszahlungsbetrag	März 2014 EUR 162,66

Bildung und Teilhabe

Kinder und Jugendliche können zusätzliche Leistungen erhalten für

- Schulbedarf (jährlich 70 € im August u. 30 € im Februar)
- Schulausflüge, Klassenfahrten (in Höhe der Aufwendungen)
- Mittagsverpflegung in Schule/KiTa (abzüglich Eigenanteil 1 €)
- Schülerbeförderungskosten (zur nächstgelegenen Schule ab Sekundarstufe II, sofern kein anderer Leistungsträger die Kosten übernimmt)
- Lernförderung für Schüler
- Soziokulturelle Teilhabe (z.B. Vereinsbeiträge, mtl. 10 €, bis zum 18. Lebensjahr)

Bildung und Teilhabe

- Bewilligung von Schulbedarf und Schulausflügen/ Klassenfahrten erfolgt direkt durch den zuständigen Leistungssachbearbeiter
- Übrige Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen bei der **Fachstelle Bildung und Teilhabe** beantragt werden

Informationen unter 06641 977- 2120 oder - 2121
und kva-vogelsbergkreis.de



Das Bildungspaket
Mitmachen möglich machen.

Schuldnerberatung

(die beim Vogelsbergkreis
eingeschaltete Schuldnerberatungsstelle
ist die einzige staatl. anerkannte
Stelle im Kreis)

Schuldnerberatungsstelle Vogelsbergkreis
Dezember 2014

Schulden - Überschuldung

- Überschuldung:
- Fristgerechte Schuldentilgung nicht möglich
 - über einen längeren Zeitraum
 - trotz Reduzierung des Lebensstandards
- Besonders gefährdet:
- Arbeitslose
 - Menschen mit geringem Einkommen
 - Geschiedene (Alleinerziehende)
 - Menschen mit geringen Bildungsabschlüssen und schlechter berufl. Qualifikation
 - Gescheiterte Selbstständige

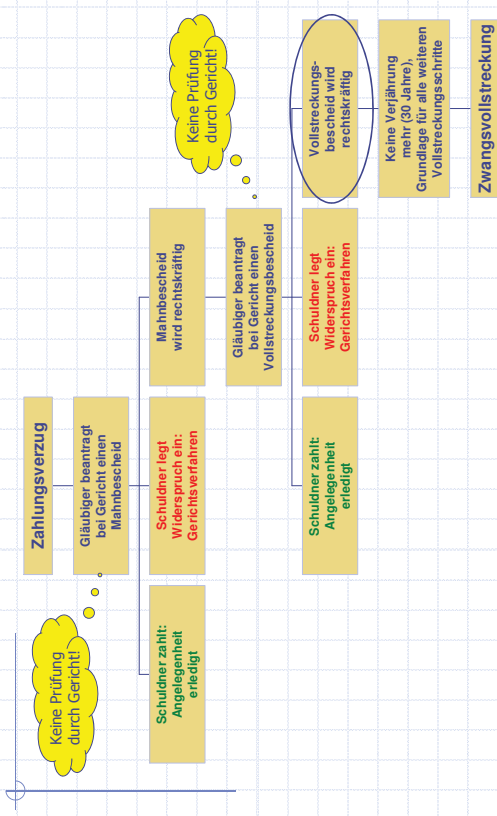
Vermeidung von Schulden und Überschuldung

- Wissen um die Bedeutung einer Unterschrift
- Möglichst wenig Verpflichtungen eingehen (z.B. Abo, Darlehen, sonst. Verträge)
- Einnahmen und Ausgaben müssen sich die Waage halten
- Polster für Schwankungen und Unvorhergesehenes schaffen
- Möglichst keine Kontoüberziehung

Folgen von Überschuldung

- Mahnungen
- Steigende Kontouberziehung
- Kündigung von Krediten
- Miet- und Energieschulden
- Mahnbescheide, Vollstreckungsbescheide
- Lohn-, Sach- und Kontopfändungen, Zwangsversteigerung
- Vermögensauskunft (bis 31.12.2012: Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung)
- Eintrag bei Auskunfteien (SCHUFA)

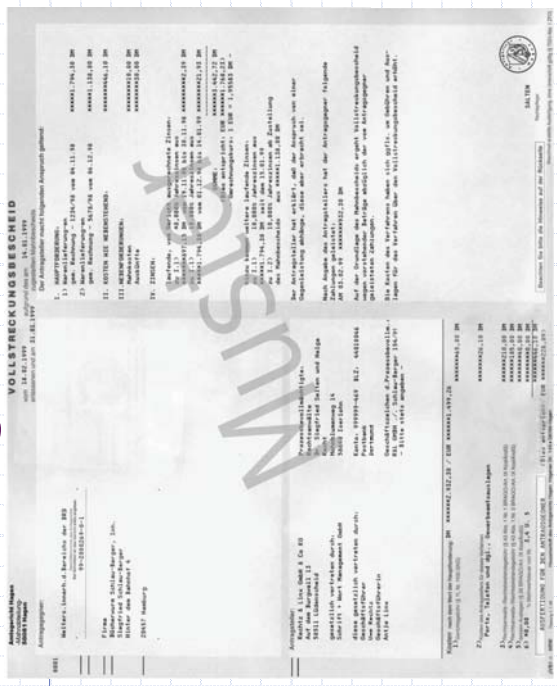
Gerichtliches Mahnverfahren



Zwangsvollstreckung über Vollstreckungsbescheid/ Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

- Sachpfändung durch Gerichtsvollzieher – „Luxusgegenstände“
- Pfändung von Geldvermögen
- Ersparnisse, Lebensversicherung, Bausparvertrag
- Pfändung laufenden Einkommens über Arbeitgeber oder andere Stelle, die laufende Zahlungen leistet
- Sozialleistungen sind zwar nicht pfändbar aber:
 - Kontopfändung
- Sofortige Blockade des Kontos bis Forderung erledigt ist
- Ausweg: Pfändungsschutzkonto, ggf. mit angehebenem Freibetrag
- Zwangsversteigerung von Immobilien

Vollstreckungsbescheid



Pfändungstabelle (Auszug)

monatlicher EURO- Netto-Lohn von €	bis €	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... (Anzahl) Pers		Ergibt
		0	1	
0,00	1049,99	0,00	0,00	0,00
1050,00	1059,99	3,47	0,00	0,00
1060,00	1069,99	10,47	0,00	0,00
1070,00	1079,99	17,47	0,00	0,00
1080,00	1089,99	24,47	0,00	0,00
1090,00	1099,99	31,47	0,00	0,00
1100,00	1109,99	38,47	0,00	0,00
1110,00	1119,99	47	0,00	0,00
1650,00	1659,99	423,47	105,83	0,00
1660,00	1669,99	430,47	110,83	0,00
1670,00	1679,99	437,47	115,83	5,02
1680,00	1689,99	444,47	120,83	9,02

Beispiel 1:
1.075 € Netto,
keine Unterhaltspflicht.
Ergibt 17,47 € Pfändung

Beispiel 2:
1.075 € Netto,
1 Unterhaltspflicht.
Ergibt 0 € Pfändung

Beispiel 3:
1.660 € Netto,
2 Unterhaltspflichten.
Ergibt 1,02 € Pfändung

Vermögensauskunft (bis 31.12.2012: Eidesstattliche Versicherung)

- Gläubiger beantragt ein Einkommens- und Vermögensverzeichnis, dessen Richtigkeit „eidesstattlich versichert“ wird
- Kann durch Haft erzwungen werden
- Gläubiger erhält Informationen über Vermögen, wie Lebensversicherung, Bausparvertrag, Sammlung usw.
- Eintragung ins Schuldnerverzeichnis am Amtsgericht - gilt drei Jahre lang

Was ist eigentlich „SCHUFA“?

- „Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung“
- Dienstleistungsunternehmen
- Austausch von Informationen zwischen SCHUFA und Unternehmen auf vertraglicher Grundlage

Regulierungsmöglichkeiten

Wenn es mehrere Forderungen gibt:
Abwägen, ob Einzelregulierung sinnvoll ist

- Ausbuchung/Erläss
- Stundung (Zahlungsaufschub)
- Ratenvereinbarung
- Umschuldung
- Vergleich
- Sonderfall:
Verbraucherinsolvenzverfahren
(inzwischen mehr als 90%
der Fälle der Schuldnerberatung)

Zum Abschluss: Verbraucherinsolvenzverfahren (nach der Insolvenzordnung - InsO)

- Sinnvoll bei Überschuldung/Zahlungsunfähigkeit und krassem Missverhältnis von Einkommen und Schulden – wenn gar nichts mehr geht
- Vor gerichtlichem InsO-Verfahren außergerichtlicher Einigungsversuch erforderlich – erst nach Scheitern ist Antragstellung möglich
- Vermögen muss zur Schuldentilgung eingesetzt werden
- 6 Jahre lang muss pfändbarer Teil des Einkommens zur Verfügung gestellt werden
- Vom Gericht eingesetzter Insolvenzverwalter überwacht
- Bei „Wohlverhalten“ Schuldenerlass per Gerichtsbeschluss

Neu seit 01.07.2014:

- Schuldenerlass schon nach 5 Jahren: wenn alle Kosten bezahlt sind
- Schuldenerlass schon nach 3 Jahren: wenn 35% aller Schulden und alle Kosten bezahlt sind
 - Beispiel:
Schulden: 10.000 €
35%: 3.500 €
Kosten: 2.000 €
Zu zahlen: 5.500 €

Das war´s für heute!

Bei weiteren Fragen:

Tel. Schuldnerberatungsstelle: 06641/977-242, 245, 474

Mai: schuldnberberatung@vogelsbergkreis.de